

**Satzung zur 1. Änderung der
Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a
des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.09.2008

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007, (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl. I Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2004 (GVBl. I Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I Nr. 13, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 13.07.2009 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land) vom 15.09.2008 beschlossen.

Die Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land vom 15.09.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff)

Die Bezeichnung des §1 wird wie folgt geändert:

Beitragsfähige Maßnahmen (Anlagenbegriff gem. § 8 KAG)

§ 1 (1) wird wie folgt gefasst:

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze insgesamt in Teilen oder Abschnitten und als Gegenleistung erhebt die Gemeinde Löwenberger Land nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können.

Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören, die außerhalb geschlossener Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

Artikel 2

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Sonstige nicht zum Anbau bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen im Außenbereich

a) bei Straßenart) Fahrbahn

Anteil der Gemeinde 92,5 v.H.

Anteil der Beitragspflichtigen 7,5 v.H.

Artikel 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Straßenbaubeitrags- und Kostenerstattungssatzung (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz gemäß §§ 8 und 10a des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Löwenberger Land) vom 15.09.2008 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, den 14.07.2009

Bernd- Christian Schneck
Bürgermeister